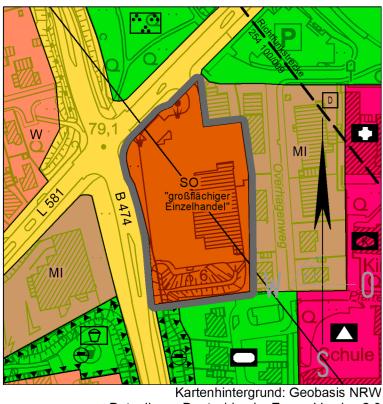
Alter Bestand



Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0

Neuer Bestand



INHALT DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (Darstellung gemäß Baugesetzbuch und Planzeichenverordnung) ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 (2) Nr. 1 BauGB) Wohnbaufläche Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung

Lebensmitteldiscountmärkte mit maximaler Verkaufsfläche von 1.200 m²

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 5 (2) Nr. 2 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf

"Großflächiger Einzelhandel" Zulässiger Einzelhandel:

Einrichtungen und Anlagen:

Kindertageseinrichtung

Kirche

Schule

Sportanlage

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND DIE ÖRTLICHEN

Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 5 (2) Nr. 3 u. (4) BauGB)

GRÜNFLÄCHEN (§ 5 (2) Nr. 5 u. (4) BauGB)

Grünflächen

Zweckbestimmung:

Spielplatz

Parkanlage

SONSTIGE PLANZEICHEN

Abgrenzung des Änderungsbereiches

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Richtfunkstrecke mit Schutzstreifen (Name in der Planzeichnung)



Baudenkmal

VERFAHREN

Coesfeld,

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am gem. § 2 (1) BauGB die _. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Coesfeld beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am gem. 2 (1) Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Stadt Coesfeld hat die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gem. § 3 (1) BauGB mit Bekanntmachung vom un-zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am den Entwurf zur _. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Coesfeld mit dem Begründungsentwurf gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB bestimmt.

Der Entwurf der _. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Coesfeld hat mit dem Begründungsentwurf und den nach Einschätzung der Stadt Coesfeld wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 (2) Satz 1 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind am gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis darauf, dass Stellungnahmen während dieser Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Sämtliche Unterlagen waren auf der Internetseite der Stadt Coesfeld abrufbar https://www.coesfeld.de/planung und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen https://www.uvp-verbund.de/nw im Internet im Beteiligungszeitraum einsehbar. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom mit Fristsetzung bis einschließlich gem. § 4 (2) BauGB beteiligt und gem. § 3 (2) Satz 3 BauGB von der Auslegung benachrichtigt.

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am gem. § 3 (2) Satz 4 BauGB die fristgemäß vorgebrachten Anregungen geprüft und die Feststellung der . Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Coesfeld, der gem. § 5 (5) BauGB eine Begründung beigefügt ist, beschlossen.

Die Bürgermeisterin
Unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom
Münster, den
Bezirksregierung Münster

Die . Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Coesfeld ist der Bezirksregierung am gem. § 6 (1) BauGB zur Genehmigung vorgelegt worden. Die nicht berücksichtigten Anregungen sind mit einer Stellungnahme gem. § 3 (2) Satz 6 BauGB beigefügt worden. Die Bezirksregierung hat mit Schreiben vom gem. § 6 (4) BauGB die Genehmigung erteilt.

Die Erteilung der Genehmigung ist am gem. § 6 (5) Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung ist gem. § 6 (5) Satz 4 BauGB darauf hingewiesen worden, wo die _. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Coesfeld eingesehen werden kann. In dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf die Vorschriften des § 215 (1) BauGB und des § 7 (6) GO NW hin-

Die _. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Coesfeld ist am gem. § 6 (5) Satz 2 BauGB i. V. m. § 10 (3) BauGB wirksam geworden.

Die Bezirksregierung Münster ist mit Schreiben vom über die Wirksamkeit der . Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Coesfeld unterrichtet worden. Ein Nachweis über die öffentliche Bekanntmachung nach § 6 (5) Satz 1 BauGB, die am durchgeführt worden ist, wurde beigefügt

Coesfeld,	 	

Die Bürgermeisterin

Plangrundlage:

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990.

Borken,

(M. Wülfing) Öffentl. best. Vermessungsingenieur

Entwurf und Bearbeitung:

Öffentl. best. Vermessungsingenieure Schemmer · Wülfing · Otte Alter Kasernenring 12 46325 Borken

Borken,

(M. Wülfing)

Öffentl. best. Vermessungsingenieur

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBI. I S. 4147) geändert

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786) die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

§ 34 Landesplanungsgesetz Nordrhein Westfalen (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBI. I S. 3901) geändert

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S: 926) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718), in Kraft getreten am 1. Oktober 2021

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBI. I S. 4147) geändert worden ist

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBI. I S. 3908) geändert worden ist

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560), in Kraft getreten am 18. Mai 2021.

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) geändert worden ist

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015

§ 1 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 7. Juli 1987 (GV. NRW. S. 220), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 2018 (GV. NRW. S. 468)

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980, geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016

Hauptsatzung der Stadt Coesfeld vom 30. März 2017 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26. März 2021

jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen



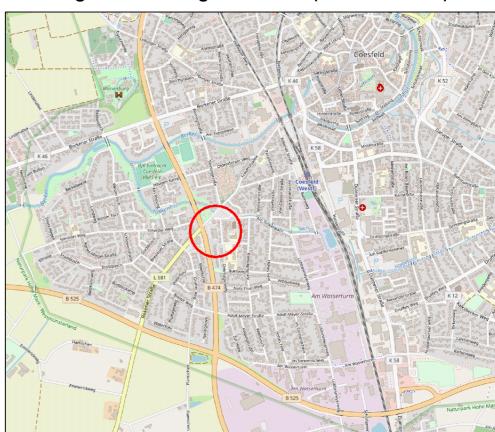
79. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

- Vorentwurf -

Maßstab 1:2500

_. Ausfertigung

Lage des Geltungsbereiches (ohne Maßstab)



Kartenhintergrund: © OpenStreetMap-Mitwirkende

Planung



Verfahrensstand: Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Behörden- und sonstige Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

ÖbVI Schemmer · Wülfing · Otte Alter Kasernenring 12 • 46325 Borken • Tel. 0 28 61 / 92 01-0 www.swo-vermessung.de • info@swo-vermessung.de

Druck: 29.03.2022 Stand: 29.03.2022 Projekt-Nr. 210704